

# UMWELT BEAUFTRAGTER

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz



# UMWELT BEAUFTRAGTER

Informationsdienst für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz

Juli 2022

## INHALT

### BEITRÄGE

- 1 Referentenentwurf zur Änderung des BEHG vorgelegt
- 4 EU senkt Grenzwerte für persistente organische Schadstoffe in Abfällen
- 5 Ergebnisse der BES COP.9 2021/2022
- 6 Mit Insekten zur Kreislaufwirtschaft
- 8 Klimagerechte Stadtentwicklung: Planungshilfe für Kommunen
- 9 Neue Wege in der Materialflusssimulation
- 10 Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Mobilität
- RUBRIKEN
- 12 Kurz gemeldet
- 13 Impressum
- 14 Rechtsentscheid:
- 15 Behördliche Übersichtsbeurteilung bei IED-Anlagen
- 15 Neue und geänderte Vorschriften
- 16 Publikationen & Produkte
- 16 Termine

## REFERENTENENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES BEHG VORGELEGT

Im Dezember 2019 wurde mit dem Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz – BEHG, BGBl. I S. 2728 ff.) ein Emissionshandel für die Sektoren Wärme und Verkehr ab dem Jahr 2021 eingeführt. Es bildet die Grundlage für den Handel mit Zertifikaten für Emissionen aus Brennstoffen und für eine Begrenzung dieser Emissionen, soweit diese Emissionen nicht vom EU-Emissionshandel erfasst sind. Für die Jahre 2021 und 2022 wurde die Emissionsobergrenzung – und damit die Begrenzung – auf bestimmte Hauptbrennstoffe (Erdgas, Kohle, Diesel, Erdgas, Heizöl) beschränkt. Für alle übrigen dem BEHG unterliegenden Brennstoffe (wie Koks und Abfall) stehen die Berichterstattungspflichten am 1. Januar 2023. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat nun seinen Referentenentwurf zur Änderung des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) vorgelegt, um hierfür die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Das nationale Emissionshandelssystem (nEHS) erfasst die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe und Kraftstoffe (insbesondere Heizöl, Flüssiggas, Erdgas, Kohle, Benzin, Diesel). Im Sektor Wärme umfasst es die Emissionen der Wärmeerzeugung des Gebäudesektors und der Energie- und Industrieanlagen außerhalb des EU-Emissionshandelsystems (EU-ETS). Im Bereich Verkehr handelt es sich um die Emissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe (mit Ausnahme des Luftverkehrs, der dem EU-ETS unterliegt). Teilnehmer am nEHS sind die Inverkehrbringer oder Lieferanten der Brennstoffe und Kraftstoffe. Das Gesetz sieht in § 4 die Festlegung üblicher Emissionsmengen (Emission cap) vor, die sich nach den Vorgaben

der EU-Klimaschutzverordnung richten, weil dort eine Höchstmenge an Treibhausgasemissionen im Non-ETS-Bereich vorgegeben wird, die ein Mitgliedstaat höchstens ausstoßen darf. Die Festlegung der Emissionsmenge erfolgt für jedes Kalenderjahr und muss so bemessen sein, dass eine umfassende CO<sub>2</sub>-Bepreisung aller fossilen Brennstoffe.

**Vorgesehene Änderungen**  
Der Referentenentwurf sieht an mehreren Stellen des Brennstoffemissionshandelsgesetzes Änderungen vor. Diese dienen vor allem dazu, die Rahmenbedingungen für die Einberufung der ab 2023 zusätzlich vom BEHG erfassten Brennstoffe zu schaffen. Die Ausgestaltung der Berichterstattungsregeln für

## DIE ZEITSCHRIFT

*UmweltbeauftragteR* miterausgegeben vom VBU – Verband der Betriebsbeauftragten e. V., informiert aktuell, kompakt und praxisnah über umweltrechtliche Entwicklungen auf Länder-, Bundes- und EU-Ebene. Expert(inn)en aus Praxis und Beratung liefern jeden Monat die entscheidenden rechtlichen Informationen für Kreislauf- und Abfallwirtschaft sowie Gewässer- und Immissionsschutz.

## DIE ZIELGRUPPE

Die Zeitschrift richtet sich an Umweltbeauftragte und Umweltmanagementbeauftragte in Unternehmen. Sie informiert über neue und geänderte umweltrechtliche Vorschriften aus sämtlichen Bereichen des praktischen Umweltschutzes. Ein fester Leserkreis rekrutiert sich aus Planungsbüros, die Industrie, Gewerbe und Kommunen in Umweltfragen beraten. Zur Leserschaft gehören auch alle Mitglieder des VBU und des IWU Düren: Industrie – Wasser – Umweltschutz e. V.

Abonent\*innen sind außerdem Forschungsinstitute, die sich mit Fragen des technischen Umweltschutzes befassen. Die Leser\*innen profitieren in ihrer täglichen Arbeit vom Fachwissen und der Expertise der Autor\*innen, die Gesetzesänderungen und neue umweltrechtliche Vorschriften frühzeitig zusammenstellen und Rechtsentscheide kundig kommentieren.

## DIE THEMEN

*UmweltbeauftragteR* berichtet zu allen Fragen des Umweltrechts in Unternehmen. Regelmäßig erscheinen Kurzmeldungen und Fachbeiträge zu:

- Nationaler und europäischer Rechtsentwicklung (betrieblicher Umweltschutz),
- Gesetzgebung im Abfallbereich,
- Immissionsschutz,
- Wasserrecht,
- Haftungsfragen,
- Chemikalienrecht (REACH),

- Arbeitssicherheit,
- Umwelt- und Energiemanagement,
- EU-Regelungen.

## VERLAG

oekom – Gesellschaft für ökologische Kommunikation mbH | Waltherstraße 29 | 80337 München | Fon +49/(0)89/54 41 84-200 | Fax +49/(0)89/54 41 84-249 | E-Mail anzeigen@oekom.de | www.oekom.de

## REDAKTION

Jochen Schumacher | leitender Redakteur | Fon +49/(0)70 71/6 87 81 60 | E-Mail schumacher@oekom.de

**IHR ANSPRECHPARTNER  
FÜR ANZEIGEN UND WERBUNG**  
Verlagsbüro Andreas Hey |  
E-Mail hey@oekom.de |  
Fon +49 / (0)67 85 / 94100 | Fax -94101

ERSCHEINUNGSWEISE elfmal jährlich, eine Doppelausgabe  
AUFLAGE 1.900 Exemplare plus 600 Online-Abonnenten

Ausgabe	Anzeigen-/Druck- unterlagenschluss	Erscheinungs- termin	Ausgabe	Anzeigen-/Druck- unterlagenschluss	Erscheinungs- termin
2/2023	18.01.2023	06.02.2023	8/2023	19.07.2023	07.08.2023
3/2023	15.02.2023	06.03.2023	9/2023	19.08.2023	07.09.2023
4/2023	15.03.2023	03.04.2023	10/2023	18.09.2023	07.10.2023
5/2023	19.04.2023	10.05.2023	11/2023	18.10.2023	09.11.2023
6/2023	16.05.2023	07.06.2023	12/2023*	14.11.2023	04.12.2023
7/2023	14.06.2023	03.07.2023	*(Doppelheft mit Januar 2024)		

## ANZEIGEN

Format	Breite in mm	Höhe in mm	Preis s/w in Euro	Preis 4c in Euro
1/1 *	210	280	1.290,-	2.305,-
1/2 hoch quer	121	192	670,-	1.320,-
	175	110	670,-	1.320,-
1/3 hoch quer quer	55	225	475,-	845,-
	121	131	475,-	845,-
	175	75	475,-	845,-
1/4 hoch quer quer	55	196	395,-	695,-
	115	86	395,-	695,-
	175	57	395,-	695,-
1/6 hoch quer quer	55	115	280,-	505,-**
	115	57	280,-	505,-**
	175	39	280,-	505,-**

Alle Preise zzgl. der gesetzlichen MwSt.  
 \* Anzeigenformat mit Beschnitt, Anschlitzzugabe 3 mm,  
 Platzierung auf der U4 auf Anfrage  
 \*\* nur auf Anfrage

## DATEN ZUR ZEITSCHRIFT

**ZEITSCHRIFTENFORMAT** 210 mm x 280 mm

**SATZSPIEGEL** 185 mm x 250 mm, **PAPIER** 80 g/qm Vivus 89

(100 % Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Blauen Engel)

**DRUCKVERFAHREN** Digitaldruck zweifarbig (Schwarz + Cyan)  
 oder Vierfarb-Euroskala, Klammerheftung



## SONDERKONDITIONEN

- Neukunden- oder Kollegenrabatt 10 %  
 Rabatte für Vorbuchungen: bei 2 Anzeigen 5 %, bei 4 Anzeigen 10 %, Agenturvergütung 15 %
  - Die Rabatte sind zwischen den einzelnen Objekten des Verlages übertragbar.
- SONDERFORMAT** auf Anfrage.

## TECHNISCHE INFORMATIONEN

## BEILAGEN

- bis 4 Seiten, 25 g, max. DIN A5: EUR 535,- (Gesamtauflage pauschal).  
 Bei Platzierungsvorgaben Preisaufschlag von 25 %.  
 Schwerere Beilagen auf Anfrage möglich. Lose Blätter werden nicht rabattiert.  
 Vor Auftragsannahme ist die Vorlage eines Musters erforderlich.
- Einhefter auf Anfrage möglich.
- PDF-Muster vor Auftragsannahme per E-Mail an: [anzeigen@oekom.de](mailto:anzeigen@oekom.de)
- Versand im Paket, gekennzeichnet mit Beilagentitel und Zeitschriftenausgabe bis 2 Wochen vor Erscheinungstermin an: EsserDruck Solutions GmbH | Untere Sonnenstraße 5 | 84030 Ergolding
- Aufpreis für den zusätzlichen Versand einer digitalen Version über den UB-Newsletter an 600 Adressen: EUR 180,-

## DIGITALE VORLAGEN

### ALLGEMEINE HINWEISE

- Farbbilder: Farbmodus CMYK, unkomprimiert, Druckauflösung 300 dpi
- s/w-Bilder: Farbmodus Graustufen, unkomprimiert, Druckauflösung 300 dpi  
 Keine Haftung für prozessübliche Farbtoleranzen.
- Format: druckfähige pdf-Dateien (ab Version 1.2/Acrobat 3.0 oder höher), keine offenen Dateien, Schriften eingebunden  
 Andere Dateiformate bedürfen der Rücksprache
- Druckvorlagen an: [anzeigen@oekom.de](mailto:anzeigen@oekom.de)

Ökologie und Nachhaltigkeit sind bei oekom nicht nur Worte, sondern bilden das Fundament der Unternehmensphilosophie. Mit seinen Publikationen möchte der Verlag Alternativen aufzeigen und dabei selbst eine Alternative sein. oekom verwendet Recyclingpapiere und mineralölfreie Druckfarben, verzichtet auf Plastikfolie, kompensiert klimaschädigende Emissionen und druckt in Deutschland.

Weitere Informationen unter:

[www.natuerlich-oekom.de](http://www.natuerlich-oekom.de) und [#natuerlich\\_oekom](https://twitter.com/natuerlich_oekom)



- 1 | „Anzeigenauftrag“ im Sinn der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungtreibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
- 2 | Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
- 3 | Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
- 4 | Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höhere Gewalt im Risikobereich des Verlags beruht.
- 5 | Bei der Errechnung der Abnahmemengen werden Text-Millimeterzeilen dem Preis entsprechend in Anzeigen-Millimeter umgerechnet.
- 6 | Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.
- 7 | Textlitanzen sind Anzeigen, die mit mindestens drei Seiten an den Text und nicht an andere Anzeigen angrenzen. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
- 8 | Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlags abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Modells der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitung oder Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
- 9 | Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete

- oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind – auch bei telefonischer Auftragserteilung – ausgeschlossen; Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Eine Haftung des Verlags für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen – außer bei nicht offensichtlichen Mängeln – innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnungen und Belegen gemacht werden.
- 10 | Probeaufträge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeaufträge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Über-sendung des Probeauftrags gesetzten Frist mitgeteilt werden.
- 11 | Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
- 12 | Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.
- 13 | Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

- 14 | Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlags über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
- 15 | Kosten für die Anfertigung besteller Druckstücke, Matern und Zeichnungen sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
- 16 | Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preiserminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige beginnenden Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf andere Weise genannte durchschnittliche Auflage oder – wenn eine Auflage nicht genannt ist – die durchschnittlich verkaufte (bei Fachzeitschriften gegebenenfalls die durchschnittlich tatsächlich verbreitete) Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Eine Auflagenminderung ist nur dann ein zur Preiserminderung berechtigter Mangel, wenn sie bei einer Auflage bis zu 50 000 Exemplaren 20 v. H. beträgt. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preiserminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.
- 17 | Bei Ziffernanzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns an. Einschreibebriefe und Eilbriefe auf Ziffernanzeigen werden nur auf dem normalen Postweg weitergeleitet. Die Eingänge auf Ziffernanzeigen werden vier Wochen aufbewahrt. Zuschriften, die in dieser Frist nicht abgeholt sind, werden vernichtet. Wertvolle Unterlagen sendet der Verlag zurück, ohne dazu verpflichtet zu sein. Der Verlag behält sich im Interesse und zum Schutz des Auftraggebers das Recht vor, die eingehenden Angebote zur Ausschaltung von Missbrauch des Zifferndienstes zu Prüfzwecken zu öffnen.
- Zur Weiterleitung von geschäftlichen Anpreisungen und Vermittlungsangeboten ist der Verlag nicht verpflichtet.
- 18 | Matern werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.
- 19 | Erfüllungsort ist der Sitz des Verlags. Gerichtsstand ist der Sitz des Verlags. Soweit Ansprüche des Verlags nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes gelegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlags vereinbart.